

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1150 - 1151

R.Stempelgesetz vom 29. Mai 1885 § 8. Was ist unter:
"gleichen Vertragsbestimmungen" zu verstehen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 104.

R. Stempelgesetz vom 29. Mai 1885 § 8. Was ist unter: „gleichen Vertragsbestimmungen“ zu verstehen?

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 19. Mai 1892 in Sachen des preuß. Steuerfiskus, Beklagten, wider den Börsenhandelsverein zu Berlin, Kläger. IV. 80/92.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der § 8 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885 lautet:

Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

Diese Vorschrift will die Zerlegung eines abgabepflichtigen Geschäfts in mehrere abgabefreie verhüten und also auch verhüten, daß unter Benützung der für die Berechnung der Reichsstempelabgabe maßgebenden Tarifbestimmung zu 4 A des Gesetzes, nach welcher der Steuersatz von $\frac{1}{10}$ und $\frac{2}{10}$ vom Tausend immer nur von je vollen 2000 M. und — bei Geschäften im Werthe von 10000 M. und mehr — von je vollen 10000 M. berechnet wird, durch Zerlegung eines Geschäfts in mehrere Geschäfte eine Verringerung der Steuer herbeigeführt werde. Der Fall des § 8 liegt also vor, wenn zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler zu gleichen Vertragsbestimmungen abgeschlossen werden.

Nach Ansicht des Beklagten liegt eine Gleichheit der Vertragsbestimmungen im Sinne des § 8 bei den in dem Protokolle des Stempelfiskus vom 15. Dezember 1890 unter den Nummern 7 bis 26 aufgeführten Geschäften vor. Inhalts des Protokolls sind in diesen Fällen bei Geschäften, welche zwischen denselben Kontrahenten über das gleiche Werthpapier an demselben Tage abgeschlossen worden sind, besondere Schlußnoten ausgefertigt worden, obgleich die Verschiedenheit der Vertragsbestimmungen nur darin besteht, daß die Geschäfte theils mit Provision, theils franko Provision abgeschlossen oder daß die Provisionssätze verschieden sind. Nur bei den Geschäften Nr. 19 und 20 des Protokolls liegt nach der Feststellung des Be-

rufungsgerichts eine Verlegung des Geschäfts gegen § 8 des Gesetzes vor. In diesen beiden Fällen ist jedoch dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß eine Hinterziehung der Steuer nicht stattgefunden hat, da im Ganzen der nach der richtigen Zusammenfassung der Geschäfte erforderliche Stempel verwendet ist. Ein Revisionsangriff ist in dieser Richtung auch nicht erhoben.

Im Uebrigen sieht zwar das Berufungsgericht die den Gegenstand der Erinnerungen des Stempelfiskals bildenden Geschäfte als Kaufgeschäfte an, welche an sich der Besteuerung nach Ziff. II A des Tarifs unterliegen. Es ist ferner angenommen: Provision an sich sei kein Bestandtheil des Kaufvertrages, namentlich nicht Kaufpreis im Sinne des § 1 A. L. R. I. 11, sondern die Gebühr eines Dritten für Vermittelung eines Geschäfts zwischen zwei anderen Kontrahenten; die Provisionsabrede sei daher ein neben dem Kaufvertrage abgesonderter Vertrag.

Diese Ausführungen gereichen dem Revisionskläger nicht zur Beschwerde.

Weiter ist erwogen: in dem vorliegenden Falle enthalte das Ausbedingen einer Provision zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht die Verabredung einer eigentlichen Provision, d. h. eines Entgelts für die Thätigkeit eines Dritten, sondern die usanzemäßige, aber doch juristisch willkürliche Bezeichnung eines Theils des Kaufpreises; diese Rechtsnatur werde in den vorliegenden Fällen durch die interne Abmachung des Klägers mit seinen Angestellten über die Theilung dieser Provision nicht geändert; die zwischen den Kontrahenten des Kaufvertrags vereinbarte Nebenvergütung sei Theil des Kaufpreises; sei aber hiernach die zwischen den Kontrahenten des Anschaffungsgeschäfts so vereinbarte Provision Bestandtheil des Anschaffungsgeschäfts, so fehle es bei denjenigen Geschäften, welche Gegenstand der Erinnerungen des Stempelfiskals sind, an dem Erfordernisse des § 8, nämlich an der Gleichheit der Vertragsbestimmungen.

Diese Begründung ist von dem Revisionskläger vergebens angegriffen worden.

Die als verletzt bezeichnete Bestimmung unter Ziff. 4 des Tarifs zum Gesetze vom 29. Mai 1885, wonach der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise bestimmt wird, überläßt hiermit die Bestimmung des Kauf- oder Lieferungspreises der Vereinbarung der Kontrahenten. Diese können